

Satzung des Fördervereins für Städtepartnerschaften der Stadt Lich

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein für Städtepartnerschaften der Stadt Lich.

Er hat seinen Sitz in 35423 Lich.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck ist insbesondere die Förderung der Internationalen Begegnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Das geschieht in der Regel im Rahmen wechselseitiger Besuche mit kulturellen Veranstaltungen sowie mit Vereins-, Jugend- und Schüleraustauschprogrammen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaften, Körperschaften und rechtsfähige Personengemeinschaften ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion sein.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
Der Vorstand kann nach Gewährung von ausreichendem Gehör ein Mitglied ausschließen, wenn z. B.
 - die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und das Stimmrecht gem. § 45 STGB verloren hat,
 - den Verein in seine Arbeit öffentlich verunglimpft oder
 - mit fälligen Mitgliedsbeiträgen in Höhe eins Jahresbeitrages trotz Mahnung im Verzug bleibt.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, wenn die nicht Bestandteil diese Satzung ist.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- ä) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan insbesondere zuständig für
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) gegebenenfalls Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Das Präsidium bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter.
5. Über die Versammlung ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten (in der Regel der Schriftführer) eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, nämlich dem 1., dem 2., dem 3. gleichberechtigten Präsidiumsmitglied, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie bis zu 10 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist das Präsidium.

Hiervon sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsperiode beträgt 2 Jahre, wobei in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer

Das 2. Präsidiumsmitglied und
Der/die Schriftführer/in

Der/die Beisitzer/innen 2,4,6,8, und 10 zu wählen sind
in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer sind
das 1. Und das 3. Präsidiumsmitglied und
der/die Schatzmeister/in
der Die Beisitzer/innen 1,3,5,7, und 9 zu wählen.

Die 10 Stellen der Beisitzer/innen können, müssen nicht besetzt sein, wenn kein Bedarf besteht. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Präsidiumsmitglieder rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Präsidiumsmitglieder beschließen wer von ihnen die Sitzung einberuft und wer sie leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder – anwesend sind.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Restvortrag bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl (Kooperation) aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Zu diesen Vorstandsergänzungswahlsitzungen ist schriftlich mit Tagesordnung und dreitägiger Einladungsfrist einzuladen. Die Protokolle der Kooperationssitzung sind von 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 ORDNUNG

Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Der Vorstand kann weitere Ordnungen des Vereins, insbesondere auch eine Ehrenordnung, beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 VERÖFFENTLICHUNGEN, EINLADUNGEN

Die Veröffentlichungen des Vereins einschließlich der Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch Anzeigen im „Licher Wochenblatt“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Nicht im Erscheinungsgebiet des Veröffentlichungsblatt wohnende Vereinsmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen in gleicher Weise schriftlich eingeladen.

§ 9 AUFLÖSUNGBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.